Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 4266.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens nach Landsberg im Kreise Preußisch Eylau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens nach Landsberg im Kreise Preußisch Eylau des Regierungsbezirks Königsberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Kreisen Heilsberg und Preußisch Eylau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 9. Juli 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1855.

(Nr. 4267.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Juli 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die unterm 18. Dezember 1843. von Uns bestätigte Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen vom 24. Juni 1854. und 3. Februar 1855. die Uebernahme des Baues und des Betriebes einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz nach Maaßgabe des, dem Gesetze vom 18. April 1855. (Gesetz-Sammlung S. 235.) beigedruckten Vertrages vom 22. Juni 1854. und des, einen integrirenden Theil desselben bildenden Schlußprotokolls vom 25. Oktober 1854. beschlossen und demzufolge den anliegenden Nachtrag zu den §§. 16. 21. und 76. ihrer Statuten (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 22. ff.) und zu den unterm 1. September 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 805.) von Uns bestätigten Zusatzbestimmungen zu denselben vereinbart hat, wollen Wir der genannten Gesellschaft zum Baue und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahn nebst Zweigbahn, sowie der Rheinbrücke, nach Maaßgabe des Vertrages vom 22. Juni 1854. und des Schlußprotokolls vom 25. Oktober 1854., hierdurch die landesherrliche Konzession ertheilen und den beiliegenden Nachtrag in allen Punkten hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Unternehmungen, soweit solche im Inlande zur Ausführung kommen, Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Statuten-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 26. Juli 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

Nach-

Nachtrag

zu den §§. 16. 21. und 76. der unterm 18. Dezember 1843. Allerhöchst bestätigten Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und zu den unterm 1. September 1853. Allerhöchst bestätigten Zusatzbestimmungen zu den §§. 16. und 21. derselben Statuten, beschlossen in der Generalversammlung vom 3. Februar 1855.

Auf Grund des unterm 4. November 1854. vorbehaltlich der Zustimmung der Kammern zu der der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu bewilligenden beschränkten Zinsgarantie landesherrlich genehmigten, zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unterm 22. Juni 1854. abgeschlossenen Vertrages und dazu gehörigen Schlußprotokolls vom 25. Oktober 1854. tritt zu den §§. 16. 21. und 76. der Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und zu den unterm 1. September 1853. Allerhöchst bestätigten Zusatzbestimmungen zu den §§. 16. und 21. derselben Statuten folgender Nachtrag ein:

Artikel 1.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Cöln- (Deutz-) Gießener Bahn mit der Zweigbahn nach Siegen und der Rheinbrücke nicht hinreicht, um die Zinsen des vorläufig angenommenen resp. unter Zuziehung eines Kommissars des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten berechneten und festgestellten Anlagekapitals unter Anrechnung eines halben Prozents, dessen Risiko die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unbedingt allein trägt, vollständig zu decken, wird vom Staate

a) aus dem ihm nach §. 16. IV. der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zustehenden dritten Theile vom Ueberschusse über fünf Prozent und aus den ihm nach §. 21. l. c. zustehenden Dividenden, sofern diese Beträge nicht durch die unterm 1. September 1853. Allerhöchst bestätigte erste Zusatzbestimmung zu den §§. 16. und 21. der Cöln-Mindener Eisenbahnstatuten in Anspruch genommen werden, resp. in Anspruch genommen werden können, und

b) aus einer Summe von funfzig tausend Thalern jährlich aus den, dem Staate von seinen Cöln-Mindener Eisenbahnaktien zufließenden Zinsen,

— soweit die betreffenden Beträge ad a. und b. reichen — der nöthige Zuschuß geleistet.

Artikel 2.

Zur Sicherung eines für die Deckung etwaiger Zinsenausfälle ausreichenden Garantiefonds verzichtet der Staat auf die ihm in der unterm 1. September 1853. Allerhöchst bestätigten dritten Zusatzbestimmung zu den §§. 16. und 21. der Cöln-Mindener Eisenbahnstatuten eventualiter eingeräumte Befugniß, den angesammelten Fonds weniger einer Summe von Einhundert tausend Thalern nach Anleitung der §§. 16. und 21. der Cöln-Mindener Eisenbahnstatuten zu verwenden, und übernimmt er die Verpflichtung, sowohl die ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen zustehenden Ueberschüsse und Dividenden, soweit sie von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft als Garantie für die Verzinsung der Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn nicht weiter in Anspruch genommen werden können, als auch den im vorhergehenden Artikel erwähnten Betrag von jährlich funfzig tausend Thalern aus den Zinsen von seinen Cöln-Mindener Eisenbahnaktien, letztere vom Jahre 1854. an, so lange selbst anzusammeln und nebst den, von den angesammelten Beträgen aufkommenden Zinsen abgesondert und lediglich zum Zwecke dieser Garantie zu verwalten, bis das Unternehmen der Cöln- (Deutz-) Gießener Bahn nebst Zweigbahn nach Siegen, verbunden mit der Rheinbrücke, oder nach erfolgter Amortisation des Anlagekapitals für die Brücke, die erstere Unternehmung allein während fünf hinter einander folgender Jahre einen so hohen Reinertrag aufgebracht haben wird, daß die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zur vollständigen Deckung der Zinsen des resp. Anlagekapitals in keinem Jahre mehr als ein halbes Prozent hat zuschießen müssen.

Bei Berechnung der Höhe des Anlagekapitals kommt der in §. 1. des unterm 22. Juni 1854. abgeschlossenen Vertrages vorausgesetzte zinsfreie Kapitalbeitrag der Stadt Cöln und der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von fünfhundert tausend Thalern in Abzug.

Artikel 3.

Mit dem vorgedachten Zeitpunkt hört für die den Gegenstand des Vertrages vom 22. Juni 1854. bildenden neuen Unternehmungen die Garantieleistung des Staats mit den angesammelten Ueberschüssen, Zinsen und Dividenden aus dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen für immer auf, und ist der Staat rücksichtlich aller angesammelten Fonds, die er zu beliebigen Zwecken, jedoch nicht zur Amortisation von Cöln-Mindener Eisenbahnaktien verwenden darf, nur noch verpflichtet, eine Summe von dreihundert tausend Thalern als einen eisernen Garantiebestand zu reserviren, den er so lange und so oft es erforderlich werden sollte, aus den ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen zufließenden Einnahmen wieder zu kompletiren gehalten ist.

Ar-

Artikel 4.

Die nach den unterm 1. September 1853. Allerhöchst bestätigten beiden ersten Zusatzbestimmungen zu den §§. 16. und 21. der Cöln-Mindener Eisenbahnstatuten anzusammelnden Fonds bilden für beide Unternehmungen dergestalt einen gemeinschaftlichen Garantiefonds, daß aus demselben auch für die durch den Vertrag vom 22. Juni 1854. begründeten Unternehmungen die etwa erforderlichen Zinszuschüsse schon vor Eintritt des in der, unterm 1. September 1853. Allerhöchst bestätigten dritten Zusatzbestimmung zu den §§. 16. und 21. der Cöln-Mindener Eisenbahnstatuten bestimmten Zeitpunktes geleistet werden können.

Artikel 5.

Das in den Cöln-Mindener Eisenbahnstatuten und in der unterm 1. September 1853. Allerhöchst bestätigten dritten Zusatzbestimmung zu den §§. 16. und 21. der Cöln-Mindener Eisenbahnstatuten vorbehaltene Recht der Ausloosung und Amortisation von Cöln-Mindener Eisenbahnaktien wird vom 1. Januar 1855. ab auf die Dauer von funfzehn Jahren dergestalt beschränkt, resp. dessen Ausübung sistirt, daß während dieser Zeit

a) die Zinsen, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien und auf die bis Ende 1854. amortisirten Aktien fallen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der Artikel 1. und 2. in Anspruch genommen werden, zur alljährlichen Amortisation des durch den Brückenbau erforderlich gewordenen zinspflichtigen Anlagekapitals verwendet werden,

b) der Staat darauf verzichtet, mit den ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen zustehenden Dividenden, welche auf das von ihm übernommene Siebentel der Aktien und auf die amortisirten Aktien fallen, oder zum Betrage dieser Dividenden mit Zuschüssen aus sonstigen Fonds Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahn zu amortisiren,

c) der Staat ferner darauf verzichtet, den im §. 21. Nr. 1. der Cöln-Mindener Eisenbahnstatuten erwähnten Amortisationsfonds durch Zuschüsse aus sonstigen Fonds zu erhöhen.

Nach Ablauf der funfzehnjährigen Frist dürfen die von da ab laufenden Zinsen, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien und auf die amortisirten Aktien fallen, sowie die Dividenden wieder zur statutenmäßigen Aktienausloosung verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung von Zinsenausfällen erforderlich bleiben. Ebenso tritt alsdann auch das Recht des Staats wieder ein, den im §. 21. Nr. 1. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten erwähnten Amortisationsfonds jährlich aus anderweiten Mitteln auf Ein Prozent des Aktienkapitals zu erhöhen.

Ar-

Artikel 6.

Der Staat begiebt sich des nach §. 76. der Cöln=Mindener Eisenbahn=Statuten ihm zustehenden Rechts, die Administration und den Betrieb der Cöln=Mindener Eisenbahn für den Fall zu übernehmen, daß er in Folge seiner Garantieverpflichtung genöthigt sein sollte, in fünf auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder in Einem Jahre mehr als ein und ein halbes Prozent des nach §. 9. resp. §. 15. der Statuten festgesetzten Aktien=Kapitals zuzuschießen, insofern diese Zuschüsse durch die ungünstige Rentabilität der den Gegenstand des Vertrages vom 22. Juni 1854. bildenden neuen Unternehmungen nöthig geworden sind.

Artikel 7.

Zur Amortisation des zinspflichtigen Anlagekapitals der Rheinbrücke sammt Zubehör kann der Staat nach Belieben verwenden:

a) die aus dem Cöln=Mindener Eisenbahnunternehmen angesammelten Ueberschüsse und Dividenden, sobald die Garantieleistung mit denselben nach Artikel 3. für immer aufhört, sowie die ferner fällig werdenden Ueberschüsse und Dividenden;

b) Zuschüsse von beliebiger Höhe, so daß der Staat gegen Tilgung des noch nicht amortisirten Anlagekapitals die Brücke jederzeit erwerben kann.

Zur gedachten Amortisation müssen aber alljährlich verwendet werden:

c) die Zinsen, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien der Cöln=Mindener Eisenbahngesellschaft und auf die bis Ende 1854. amortisirten Aktien fallen, nach Abzug des zum Garantiefonds fließenden Betrages von funfzig tausend Thalern, oder nach Ablauf der im Artikel 5. bestimmten Sistirungsfrist eine entsprechende Summe aus anderweiten Fonds;

d) die Zinsen der mit den Beträgen ad a. b. und c. amortisirten Obligationen.

(Nr. 4268.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 20,000,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 26. Juli 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft mit Unserer landesherrlichen Zustimmung beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau einer Eisenbahn von Deutz bis Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und einer zum gewöhnlichen Landverkehr und zum Eisenbahnverkehr einzurichtenden festen Rheinbrücke, einschließlich ihrer Verbindung mit der Rheinischen Eisenbahn am Trankgassenthore, auszudehnen und das dazu erforderliche Anlagekapital durch eine Prioritätsanleihe aufzubringen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft Behufs Erbauung der vorerwähnten Eisenbahnen und der Rheinbrücke und Beschaffung der für diese Bauanlagen erforderlichen Betriebsmittel die Aufnahme einer ferneren Anleihe von 20,000,000 Thalern, geschrieben zwanzig Millionen Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen gestatten und in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen ertheilen:

§. 1.

Die Beschaffung des vorläufig auf zwanzig Millionen Thaler festgestellten Anlagekapitals erfolgt durch Ausgabe von 73,000 Stück Prioritäts-Obligationen, von denen

7,000 Stück jede über 1000 Thaler von Nr. 1. bis 7,000,
16,000 Stück jede über 500 Thaler von Nr. 1. bis 16,000, und
50,000 Stück jede über 100 Thaler von Nr. 1. bis 50,000 lautend,

unter Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft IV. Emission Littr. A.“

nach dem anliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt werden.

Die Zinskupons werden nach dem anliegenden Schema II. für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obli-

Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bestimmt werden, bezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, und steht ihnen auf die Eisenbahnstrecken von Deutz bis Gießen und von Betzdorf bis Siegen nebst Betriebsmaterial, sowie auf die Rheinbrücke sammt Zubehör, insbesondere aber auch auf den Reinertrag aller dieser Bauanlagen vor allen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern, sowie vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Zinskupons und Dividendenscheine ein unbedingtes Vorzugsrecht zu. Das Unterpfandsrecht auf die Rheinbrücke und deren Intraden erlischt jedoch, sobald der Staat in Gemäßheit der §§. 18. und 19. des zwischen dem Staat und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unterm 22. Juni 1854. abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 237. ff.) durch Amortisation eines dem Anlagekapital der Brücke entsprechenden Theils dieser Anleihe das Eigenthum der Brücke erworben hat.

Insoweit nicht der Staat vermöge der auf Grund des Gesetzes vom 18. April 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 235.) der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft geleisteten Garantie für die Zinsen der auf Grund dieses Privilegiums emittirten Obligationen aufkommen muß, haben sie auch vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Zinskupons und Dividendenscheine in Ansehung alles übrigen Gesellschaftsvermögens und dessen Erträge das Vorzugsrecht.

Dagegen bleibt in Betreff des letztern den in Gemäßheit der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849., 14. Februar 1853. und 1. September 1853. emittirten 62,745 Stück Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 12,174,500 Thalern, sowie den im Privilegio vom 1. September 1853. als noch zu emittiren reservirten Prioritäts-Obligationen III. Emission Littr. B. nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ausdrücklich gesichert.

Die

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist berechtigt, jeden Mehrbedarf an Anlagekapital

a) für den Bau der Bahn von Deutz nach Gießen nebst ihrer Abzweigung von Betzdorf nach Siegen sammt allem Zubehör,

b) für das Betriebsmaterial dieser Bahnen,

c) für den Bau der Rheinbrücke sammt allem Zubehör,

d) für die Bestreitung der Generalkosten, die auf $\frac{2}{3}$ Prozent der Ausgaben ad a. b. und c. zu berechnen und dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen zu erstatten sind, soweit sie sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus dem Fonds für die sub a. und c. gedachten Unternehmungen verausgaben lassen,

e) für den Kursverlust bei Ausgabe der Prioritäts-Obligationen,

f) für die Einlösung der bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn von Deutz bis Gießen nebst ihrer Abzweigung nach Siegen und die Rheinbrücke dem Betriebe übergeben ist, verfallenen Zinskupons der Prioritäts-Obligationen,

welcher sich unter Festsetzung eines Kommissars des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über den vorläufig angenommenen Betrag von zwanzig Millionen Thalern als nothwendig ergeben sollte, durch eine weitere Ausgabe von Prioritäts-Obligationen IV. Emission Littr. B., die mit den, nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen die gleiche Priorität haben, zu beschaffen. Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849., 14. Februar 1853. und 1. September 1853. emittirten, sowie den auf Grund des Privilegiums vom 1. September 1853. und des gegenwärtigen Privilegiums noch zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation:

1) durch alljährliche Verwendung des Reinertrages der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst ihrer Abzweigung nach Siegen über vier Prozent des An-

Anlagekapitals bis zur Höhe eines halben Prozents desselben und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen;

2) durch diejenigen Beträge, welche der Staat nach §. 19. des zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unterm 22. Juni 1854. abgeschlossenen und unterm 4. November 1854. landesherrlich genehmigten Vertrage hierzu verwenden kann, resp. zu verwenden verpflichtet ist.

Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden im Oktober des nächstfolgenden Jahres durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt im April des auf die Ausloosung folgenden Jahres.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. April 1860. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 6.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 5. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 30. April des auf die Ausloosung fol-

folgenden Jahres, wenn die Ausloosung selbst im Ausloosungsjahre öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe

gabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 9.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen werden nach dem in der Konzessions-Urkunde für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und dem im §. 20. der Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 10.

Die in den §§. 4. 5. 6. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung. Im Falle des Eingehens des einen oder des anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Erdmannsdorf, den 26. Juli 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema I.

Schema I.

Talon.

Prioritäts-Obligation

der

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

№ ....

über

500 Thaler Preuß. Kurant.

IV. Emission Littr. A.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von Zwanzig Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Cöln, den ....

Die Direktion.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

Der Spezial-Direktor.
(Facsimile der Unterschrift.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

(Rückseite.)

Privilegium.

Schema II.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zu der Prioritäts-Obligation (IV. Emission Littr. A.) № ....
über 500 Thaler.

Inhaber empfängt am 1. April 18.. gegen diese Anweisung

(Kehrseite.)

gemäß §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zins-Kupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Cöln, den ....

Die Direktion.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

IV. Em. A. № 1.

Zins-Kupon
zu der Prioritäts-Obligation IV. Emission Littr. A. №....... über 500 Thaler.

Inhaber empfängt am 1. April 18.. gegen diesen Kupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen als Zinsen vom 1. Oktober 18.. bis 31. März 18..
..... Thaler Preußisch Kurant.

Cöln, den ....

Die Direktion.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Facsimile der Unterschrift des Hauptkassirers.)

(Kehrseite.)

.... Thaler Preußisch Kurant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Datum der Zinszahlung.)

(Nr. 4269.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855., betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Axiener Mehlstücken-Deiche.

Auf den Bericht vom 29. v. M. genehmige Ich auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §. 11. ff. und des Statutes für den Dautzschen-Schützberger Deichverband vom 6. Juli 1853. §. 70., nach erfolgter Anhörung der Betheiligten, daß der Deich des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Axiener Mehlstücken-Deiche nicht in der durch das Statut vom 6. Juli 1853. §. 2. angenommenen jetzigen Richtung beibehalten, sondern in der Linie des ursprünglichen Deichprojektes mit Festhaltung des von den technischen Behörden gebilligten Normalprofils für das Hochwasser der Elbe ausgeführt wird, so wie diese Linie auf der Karte der Marken Horn, Lakuth, Axien und Greudnitz von Rättig mit den Buchstaben A. B. C. D. M. aufgetragen ist, — unter Abtragung der alten außer dieser Linie belegenen Deiche. Die Behufs Katastrirung der Niederung angenommenen drei Parallelen werden nun hinter den Marken Horn, Jubin, Lakuth nicht in der §. 7. Absatz 3. des Statuts bestimmten Weise, sondern nach der jetzt festgestellten Deichlinie gebildet.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Erdmannsdorf, den 3. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

Für den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Raumer.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)